



Scheidungsverfahren – typische allgemeine Fragen

Datum der Veröffentlichung 04.02.2022

Immer wieder stellen sich insbesondere die nachfolgenden Fragen für frisch getrennte Ehegatten im Vorfeld der anstehenden Scheidung und der Konsultierung eines Anwalts. Diese Fragen wurden bereits oft aufgeworfen und auch bereits oft beantwortet. Dennoch sind im Nachfolgenden einige der häufigsten Fragen nochmals zusammengefasst abgebildet.

I. Wie viel kostet eine Scheidung?

Für die Scheidung ist zwingend ein gerichtliches Verfahren notwendig. Jedenfalls der Scheidungsbeschluss muss durch einen Richter gesprochen werden.

Der Verfahrenswert des Scheidungsverfahrens wird durch das Gericht unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere des Umfangs und der Bedeutung der Sache und der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Ehegatten, nach Ermessen bestimmt und beträgt mindestens 3.000 €, § 43 Abs. 1 FamGKG.

Maßgeblich ist bei einer einvernehmlichen Scheidung in der Regel vor allem das in drei Monaten erzielte Nettoeinkommen der Ehegatten (43 Abs. 2 FamGKG).

Aus dem Verfahrenswert berechnen sich die Gerichts- und Anwaltskosten.

Beispiel (einvernehmliche Scheidung):

Verdient der eine Ehegatte 2.500 € netto und der andere Ehegatte 2.000 € netto, ergibt sich bei einer einvernehmlichen Scheidung ein Verfahrenswert in Höhe von 13.500 €.

Die Gerichtskosten betragen dann 648 €.

Die Anwaltskosten betragen dann für den eigenen Anwalt eines Ehegatten für die Vertretung im gerichtlichen Verfahren, 1. Instanz in der Regel 2.159,85 € brutto nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

Die gesetzlichen Gebühren dürfen im gerichtlichen Verfahren auch durch eine Vergütungsvereinbarung nicht unterschritten werden.

Ist die Scheidung jedoch nicht einvernehmlich, werden also verschiedene Streitthemen als sogenannte Folgesachen gleich im Rahmen des gerichtlichen Scheidungsverfahrens mitgeklärt, so führt dies zur Erhöhung des Verfahrenswertes und damit der Gerichts- und Anwaltskosten.

Auch, wenn die Scheidung einvernehmlich ist, wird in den meisten Fällen der Versorgungsausgleich durchgeführt. Dies führt ebenfalls zur Erhöhung des Verfahrenswertes.

II. Braucht man für eine Scheidung zwingend einen Anwalt?

Zumindest ein Ehegatte muss durch einen Anwalt vertreten sein. Dies liegt daran, dass der Scheidungsantrag nur von einem Anwalt beim Familiengericht eingereicht werden kann.

Die reine Zustimmung zum Scheidungsantrag kann auch ohne eigenen Anwalt durch den anderen Ehegatten erklärt werden.

Allerdings ist dies oft eher reine Theorie, denn für den Ehegatten ohne Anwalt bedeutet dies, dass er keine eigenen Anträge stellen kann, sondern nur dem Scheidungsantrag zustimmen. Sobald Streit oder Unstimmigkeiten bezüglich irgendeiner Frage aufkommen, ist für eigene Anträge beim Familiengericht auch ein eigener Anwalt erforderlich.

Selbst, wenn einzelne Fragen im Zusammenhang der Scheidung nur außergerichtlich geklärt werden sollen, ist es auch hier in der Regel jedem Ehegatten dringend zu empfehlen, sich einen eigenen Anwalt zu nehmen, um über die gegebenenfalls weitreichenden Konsequenzen möglicher Entscheidungen informiert zu sein und im Übrigen, damit „Waffengleichheit“ herrscht. Selbst, wenn noch kein Streit herrscht, ist es außerdem für rechtliche Laien nicht immer offensichtlich, welche Probleme sich überhaupt stellen könnten. Auch daher ist die Konsultierung eines eigenen Anwalts im Scheidungsverfahren in der Regel sinnvoll, um sich über die potentiellen Problembereiche klar zu werden.

Auch wenn im Scheidungstermin ein Verzicht auf Ansprüche erfolgen soll, zum Beispiel ein wechselseitiger Verzicht für nachehelichen Unterhalt, ist es erforderlich, dass beide Ehegatten anwaltlich vertreten sind. Die Protokollierung solcher Erklärungen durch den Richter gleich mit im Scheidungstermin ist oft sinnvoll, denn sie genügt den Formerfordernissen. Andernfalls wäre ein gesonderter Gang zum Notar notwendig.

III. Müssen bei der Scheidung alle Fragen vor Gericht geklärt werden?

Nein. Die Scheidung selbst muss durch einen Richter ausgesprochen werden sowie der Versorgungsausgleich (ausgleichende Verteilung der während der Ehe erworbenen Rentenanwartschaften) wird durch das Gericht durchgeführt. Von der Durchführung des Versorgungsausgleichs abzusehen, kommt nur in Betracht, wenn beide Ehegatten übereinstimmend darauf verzichten.

Bezüglich der Fragen, die mit der Scheidung zusammenhängen, wie exemplarisch

- Wie wird das Vermögen nach der Scheidung verteilt?
- Wer darf im Haus bleiben?
- Was ist mit Lebensversicherungen?
- Wer bekommt das Auto?
- Wie wird der Hausrat verteilt?
- Welche Unterhaltspflichten bestehen? Wie ist das Sorge- und Umgangsrechts von aus der Ehe hervorgegangenen Kindern geregelt?

gilt, dass dies im Scheidungsverfahren zwar angesprochen wird. Hierzu kann sich jedoch bereits außergerichtlich geeinigt werden, gegebenenfalls auch durch Schriftverkehr über Anwälte. Ist für die genannten Fragen eine Einigung gefunden, wird oft schon im Scheidungsantrag mit hineingeschrieben, dass der Zugewinnausgleich, die Verteilung des Hausrats, etc. geregelt ist und wer das Sorgerecht hat und ob Umgang stattfindet. Wenn eine außergerichtliche Einigung nicht möglich ist, ist jedoch die Entscheidung durch das Gericht erforderlich. Zu den genannten Themen muss dann ebenfalls vorgetragen und es müssen Anträge gestellt. Es handelt sich dabei um Folgesachen der Scheidung, die im Verbund mit dem eigentlichen Scheidungsverfahren entschieden werden (sollen). Unter bestimmten Voraussetzungen können diese aber auch vom Scheidungsverfahren abgetrennt werden.

Sind sich die Ehegatten einig, ist das auch für den Richter die beste Lösung und diese Themen werden dann im Scheidungsverfahren nicht mehr näher erörtert.

Zu beachten ist jedoch, dass außergerichtliche Einigungen im Familienrecht zum Teil für ihre rechtliche Verbindlichkeit bestimmte Formerfordernisse erfüllen müssen, insbesondere die notarielle Beurkundung. Wie oben angesprochen, bietet sich dann die Protokollierung im Scheidungstermin an, die der notariellen Beurkundung dann gleichgestellt ist.

IV. Wie lange dauert das Scheidungsverfahren?

Vor der Stellung des Scheidungsantrags bei Gericht ist in aller Regel das Trennungsjahr abzuwarten, wobei der Antrag schon eingereicht werden kann, wenn das Trennungsjahr in naher Zukunft endet.

Im Ausnahmefall bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen kann die Scheidung auch schon vor Ablauf des Trennungsjahres erfolgen, wenn Gründe, die in der Person des anderen Ehegatten liegen, eine unzumutbare Härte für die antragstellende Person darstellen, § 1565 Abs. 2 BGB. In diesem Fall wird der Antrag also schon früher eingereicht.

Im Normalfall muss aber das Trennungsjahr abgewartet werden.

Das Scheidungsverfahren selbst wird nach Antragstellung noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Dies ist auch von verschiedenen Faktoren abhängig. Zum Beispiel:

- Wie einvernehmlich ist die Scheidung?
- Wird der Versorgungsausgleich durchgeführt? (Regelfall)
- Wie ist die Auslastung des Gerichts?

Bis der Scheidungsbeschluss gesprochen wird, kann daher schnell mehr als ein Jahr vergehen. Im Einzelfall kann es aber auch mal schneller gehen und sogar schon nach neun oder sogar sechs Monaten beendet sein, wobei letztes die Ausnahme darstellen dürfte.

Eine feste Zeitangabe lässt sich hier leider nicht treffen.

Natürlich gibt es dann im Rahmen der anstehenden Scheidung eine Vielzahl an weiteren Problemen zu lösen. Hier geht es schnell ins Detail. Wenn die Scheidung einvernehmlich ist, kann es aber auch mal vergleichsweise unkompliziert und ohne Streit ablaufen.

Haftungsausschluss

Auch, wenn diese mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, übernimmt Rechtsanwalt Tom Purucker keinerlei Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten kostenlosen Artikel/Blog-Beiträge samt deren Inhalt. Deren Nutzung erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr.

Die zur Verfügung gestellten Informationen stellen keine Rechtsberatung dar und können sowie sollen eine individuelle rechtliche Beratung nicht ersetzen. Die Informationen dienen ausdrücklich nur zur allgemeinen Information.

Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Dieses steht alleine Rechtsanwalt Tom Purucker zu.